

DER
Rudolf II.] **Löm. Kai. Mat. ic.**³

In die Graffschafft Ostfrieslandt/abgeordneter
COMMISSARIEN,
Herrn Ehrenfrieds von Münckwitz / Freyherm auff
Münckwitzburg ic. Kai. Mat. Appel-
lation Rathsic.

Auch
Carl Nützels von Sonderspühel Ritters/ Hochst-
gedachter/ Ihrer Mat. Hungarischen
Lamer Rathsic.
Auff dem Ostfriesischen Landtag/ Anno 1602. gehaltene
PROPOSITION.



Gedruckt auff dem Gräflichen Schloß Aurich/
Durch Johann von Oldersum. Im Jahr 1602.

Sole gestreng / er n.
ueste / Ehrsame vnd Weise / dieser lob-
lichen Graffschafft Ostfrieslandt / an
seko versammelte / aus dem Adel / Rits-
terschafften / vnd Stättten / Erforderte Landstenden
Insonders geliebte Herrn / vnd gute Freündt.

Dennach der Wolgeborene Herr / Ehrnfried von
Münkwitz / Freyherz ic. Beneben Mir als bat-
de der Kay: Mār: Unsers Allergenedigsten
Herrn / geuolmächtigte Rathé vnd Commissarii, in dies-
se Graffschafft / Allergnedigist verordnet vnd abgeset-
tigt / Vnd aber wolermelter Herr von Münkwitz
wegen fürgefallener hochwichtigen Geschäftten / also
in eil für diszmals auff angesetzte diesen Landtage nicht
erscheinen können / sonder dorowegen sein anbeuohlene
Volmacht auff Mich allein transferirt. Also habe Ich
anfangs Beuelch / von wegen vnd im Namen / Höchst
gedachter Kay. M. Allen dieser Graffschafft getrewen /
gehorsamben / Adelichen / vnd andern Landtstenden / vñ
Vaderthanen / Ihrer M. Allergnädigsten grueß / Kay.
Gnad / vnd alles gutes / zuuermelden vnd anzubieten /
benebens angeheftter Proposition. Wie hiemit von
Wort zu Wort verlesen werden soll.

Solget die verlesung
der Kayserlichen Proposition. Erstlich

Ersstlich Erachten Hochgedachte Kay. M. Altero
gnedigist für vnnötig/ weitleufig erzelen zulassen/ mit
was Kayserlicher getrewer Vätterlicher fürsorg/ Sie
Ihro/ über vnd außerhalb der Mühe/ so deshalb wen-
landt dero hochgeehrten in Gott ruhenden gelebten
Herm vnd Vätern/ Kayser Maximilian den Andern/
Christmildesten Hochloblichsten Angedenkens/ guten
thails auch troffen/ die Conseruation der Grauen zu
Ostfrieslandt/ Ehr vnd Würde/ als auch/ der ganzen
Graffschafft Wolfsarth/Ruhe/Frieden/vn Einigkeit/
vast die ganze zeit Ihrer Kayserlicher Regierung/viel
Zar aneinander/ angelegen sein lassen.

Vnd was von Ihrer M. hierunter/ für manich-
faltige Commissiones vnd Verhör/ auch rechtmessige
Mandata, Rescripta, Bey. vnd Endtorthl/ nach reiflich
vnd fleisig erschenen/allerseits eingebrachten Acten vn
Schriften ergangen/ Sintemal dasselb/ Sie der Gra-
uen in Ostfrieslandt gn: sampt deren Ritterschafft/
Stättten vnd Stenden/in frischem angedenken trüge/
Es auch ohne dis im Reich hin vnd wider genugsamb
erschollen vnd Landkündig/ Insonderheit aber het-
ten Ihr Mät. sich allen vmbstenden vnd der billigkeit
nach/ veranlessig vertröstet vnd versehen/ die Anno
Fünfzehenhundert Neuzig Sieben zu Prag/ auff so
lang gepflogene berathschlagung/vnd der thail besche-
hene gehorsamste Submission, mit so grosser solemmit,
am Kay. Hofe publicierte Resolution, Endt: vnd Ab-
schiedt/solte souiel frucht gewürkt haben/ Das nun
mehr ainist die offtgewünschte Landruhe vnd frieden/

zwischen Herrn vnd Underthanen beständig verbleib-
ben kündt/ Bevorab weil zu eintretung S. Gn.
desz jetzt Regierenden Grauens vnd Landtherrens/
Grauen Ennonis Gubernaments, dieselbē sollichem al-
lem Ihres thails zugeleben bewilligt/ vnd hiegegen nit
weniger/ die von der Ritterschafft/ Stätten vnd Sten-
den/ sampt vnd sonders/ vff Ihrer seiten/ sollichem auch
zugehorsamen/ vnd immassen getrewen friedliebenden
Underthanen wol anständig/ sich gegen Ihrem Herrn
zuerzaigen / durch ainem leiblichen teswren Aydt / mit
Munde vnd Handt zugesagt vnd geschworen/ Wellis-
chem gleichwol/ wie Ihr M. gern/ vnd mit sonderem
gemedigsten gefallen verständen/ der Adel vnd Ritter-
schafft/ so wol der maiste thail/ der andern Stätte vnd
Stende/ lobwürdig vnd vnuerweiszlich gelebe vnd folg-
thue/ Ihr M. wollen auch hoffen/ vnd lassen sie sampt
vnd sonders gnedigist ermahnen/ Sie werden hinsüro
gleicher gestalt erstangeregts gute s Lob erhalten/ fort-
pflanzen / vnd von bissher erschinener trew vnd guter
affection, gegen Ihren angebornen Erb: vnd Landher-
ren/ sich niemanden abspannen lassen.

Souiel aber Euch Bürgermaister/ Rath/ vnd
Commun der Statt Embden belangt / Welliche der
Kay. M. bey vorigen Gräflichen Regirungen/ flehlich
vnd demütig jederzeit allerhandt drangsal vñ beschwert
angegeben/ Und da Euch nit das geclagte Joch erleicht-
ert würde/ Ewer vnd Gemainer Commercien daselbst
unwiderbringlichen Verderb vnd eussersten Under-
gangk prætendiert, hetten zwart offt: vnd höchstgedachte
Kap.

Kay. M. Ihr kainen anderen gedancken nie machen
können noch soilen/ Dann weil Euch zu obangeregter
Anno etc. Neunkig Sieben/ verfaster vnd publicirter
Kay. Resolution mit schlechte/ sondern viel solliche newe
Freyhaiten vnd Begnadigung / nachgesehen vnd ges-
gönnet seindt/ Welliche die Statt zuvor nie/ so lang sie
erbauet vnd gestanden ist / gehabt / genossen oder ge-
braucht/ Ir würdet mit immerwehrender vnsterblicher
danckvarkait / onderthänigkeit / trew / vnd gehor-
sam/ vmb Ihr M. vnd Ewere Erbherischafft/ dasselb
zuerkennen vnd zuuerdinien/ Euch befleissen/ So komē
deroselben aber dagegen/ so wol von S. G. Graue En-
nen , wie auch von anderen mehr orten glaubwürdig/
vnd zwar ganz frembd vnd missellig für/ was massen
vorangedeutte hohe wolthaten/bey etlichen aus Euch
sehr vbel angelegt/ vnd das Ihr nit allain demjenigen/
darzu Euch offtgemelte Kay. Resolution, gegen Ewren
Erbherren vnd sonst verbindet/ kain benügen gethan/
oder noch thut/ Sondern das Ir dazu mit zurückstel-
lung/ der schuldigkeit/ vnd wie vor gehört/ darauf er-
statteter Erbhuldigungß Aydt vnd Pflicht schwerlich
vnd gröblich dawider in viel weg gehandlet / Item ob
wol Euch vnuerborgen/ das in allen irrigen vnd streits-
tigen puncten, Ihr Kay. M. die declaracion, Erleutte-
rung vnd Handhabung / offtgedachter Ihrer Kay. S.
Resolution, nirgend anderswo/ dann bey dero Kayserl.
Hose / dahin dann auch die Ciatio ad docendum de
partitione gegründet ist/ fürzunehmen vñ zuthun/ auß-
trückslich bedingt vnd Ihren vorbehalten/ So hettet Ir

doch solliche Irre M. reseruirte ordentliche erkantrus
bisher gescheucht vnd zu empfiehung derselben/durch
verkerte widersumige nichtige Appellationes vngleiche
Absprung / einen nach dem anderen hieuon gesucht/
Inmittels aber sollet Ir Euch nichts desto minder un-
terstanden haben/vnd noch unterstehn / vielangeregte
Resolution fast in allen Fälle dahin misszubrauchen/als
ob Ir allain diejenige Articul. utiliter in acht nemmen
möchtest / Welliche Euch zu volgefelligem lust never
Libertet vnd Freyheit gerachten/vnd im obriegen/we-
der S. G. dem Herrn Grauen/ noch sonstem jemands
anderem/mit ainicher Subiection vnderworffen weret/
Daben noch weiter eruolget das Ir mit aigenthältlich-
er auffsetzung/ vngewöhnlicher vnzugelassener Zölli-
Accisen, Imposten, vnd andern zu Wasser vnd Landt
angemasten vngleidlichen Admiralitetten, Gebotten vnd
Verbotten / Euch souiel gewalts zuzuziehen verma-
nen woltet/denn im ganzen H. Reich kain Churfürst
Fürst/ oder ander Standt/für sich selbst/ ohne gebüra-
liche bewilligung/ Irre zumessen darff/vnd der vtel we-
niger Euch / als iederzeit eines Regierenden Grauen
in Ostfrieslandt/ gehuldigte/ geschworen/ vnlaugbaren
Vnderthanen eingeraumt/ verhenget vnd gut ge-
haissen werden kan oder mag/ Zu dem/wann Euch sol-
cher vnd ander dergleichen Busig nit gestattet werden
wölle/ So vnterstundet Ihr Euch/Euren Zulauff/an
die vorhin offtgespielte gefährliche Landtfriedbrüchige
Rumor, Tumult, vnd Entpöungen zunemen/ practis-
cirtet vñ stiftet auch jeweils darunter dergleiche Sachen

die leichtlich nicht allein zu der Graffschafft Ostfries-
landt / sondern auch zu des ganzen Reichs höchsten
nachtheil/ausschlagen können/ Und welliche hernach
die Thäter vnd Rüdelführer/ mit einbüßang Leib/Ehr
vnd Guts/ zubezahlen vnd zugelten / nit vermöchten/
Ja dessen in gemainen Rechten vnd Reichs Constitu-
tionen, wider dergleichen verbrechen bestimpte straffen/
ohne zweifel der maiste thail bey Euch in Embden nit
versthehe oder erwege / Und zwar anderer bissher erhö-
bener vnd fürgangener entpörungen zugeschweigen/
so seye je einmal diß ein muthwillige/ aussbündige/böse
that/nach dem im ganzen Reich Teutscher Nation, vñ
in allen wolbestielten Königreichen vnd Regierungen/
wie nit weniger vermög Landtüblichen Ostfriesischen
altherkommen/ auch obangezogener Kan. darauff gestel-
ten Ausspruch/ entlicher Resolutionen, Execution, Res-
cels vnd Abschiedt/sich gezieme vnd gebüre: Wan durch
die ordentliche Obrigkeit Landtag ausgeschriebē wer-
den/ Und jederman / so wol von der Ritterschafft vnd
Städtten/ als anderen Stenden/ mit gehorsamben ge-
nugsamben Gewalt erscheine / vff die Proposition im
vouten, die gewöhnliche Ordnung halten/ vnd leßlich/
was man ins gemain/ oder durchs mehrer verabschie-
det/ vnd schleust/ meniglich/ so der Obrigkeit vnd dem
Landt zugethan/dass ilb volziehen vnd übertragen helf-
fen solle/ Das/ wie Ihr M. berichtet/ deme allem zu-
wider / in verschienem Sechzehenhundert vnd Ersten
Jah/ zu Aurich/ h y damals daselbst gehautem offe-
nem allgemeinem Landtag dahn Jr M. auch ainem

von deren Kay. ReichshofRäthen zum Commisario
geschickt) eben Ir von Embden (ungeachtet der Adel vñ
Ritterschafft) sannt den maisten anderen gehorsamen
Stätten vnd Stenden sich vff die Kay. so wol S. G.
des Herrn Grauens Proposition vnd Fürtrag albereit
gutwillig erclert vnd entschlossen) ganz aigensinnig/
truzig vnd hochmütig mit Ewern wider gewöhnlich's
Altherbringen / von den Vierzigern dazu gezogenen
Ausschusß solliches umbzustessen vnd über etn haussen
zuwerffen Euch bemühet/ Bey wellicher Irer M. vnd
S. G. dem Herrn Grauen/ bewiesener vnd dankbarkeit
vñ ungehorsamb es nit verblieben/ Sondern ob schon
hierauff ehegedachter R in Commillarius in Irer M.
Namen/ vnd von derowegen/ wie auch S. G. Grass
Enno, als Ewer Eibherr/ vnd andere von der Ritter-
schafft Stätten vnd Stenden/ Euch trew: vnd guther-
kig dahin ermahnt vnd bewegt/ das endlich auch Ir
zu erst vorangeregtem Aurichischen Landtags schluss/
Ewer ratification, stumm vnd einwilligung geben/ Sen
richis desto minder fast bald desß negstę tags hernach/
vielleicht aus antreib vnd offtwiglung etlicher beschaff-
ten leut vrploßlich ohne vorgehet de ainiche ansag/ein
gefährliche solliche Riusta vnd Entpörung erweckt/
das weder S. G. in aigner Person/noch auch ainiche
weiter versuchte gütliche Tractation vnd Handlung/
Euch bisshero zum gehorsamb vnd schuldiger volzie-
hung/ vorangeregtem Aurichischen Landtags schlus-
ses bringen mögen/ Sondern verfüret vnd besündet
an Ewerer Halsstarrigkeit vnd Widerschlägkait/ b s
vff

off heutigen tag / Ja wie Irer M. seithero vnlangs weiter angezaigt vnd fürbracht worden / So sollen sich durch solche ergerliche that vnd fürbildiges böses Exempel auch die Stadt Norden vnd andere / (neimlich vnder diesem vnerheblichem vngereumbtem prætext vnd Schein / das Syden Gräflichen Widthumb zu gewandt wehren / vnd darumb in dergleichen gemaine Anlagen / S. G. als Landisherrn nit steüren darßen) gleichfals auffgelaint / vnd sich sollichen Aydt: vñ friedbrüchigen vorhaben anhengig zu machen / vnterstanden haben / Derswegen vnd dieweil es alles dergleichen ding seind / die gemeinen beschriebene Rechten Reichs-Ordnungen / auch obangezogenen sonderbaren Kny. Resolutionen vnd Verabschiedungen / vnswidersprechlich vnd vorseztlich zugegen / Und welliche die Kny. M. als Regierender Römischer Knyser / Ober: vnd Lehenherr der Graffschafft Ostfrieslandt / auch ordentlicher Executor vnd Handhaber / offtvorangeregter Ihres Christöblischen Herrn vnd Vatters / vnd derselben in Ostfriesischen Sachen / ergangener Ausspruch / Resolutionen / vnd Erkendtnus / mit nichten also nachsehen vnd weiter eiarcissen lassen kündten / So hetten Sy hierauff wolermelte Ihre Knyserliche Commisarios in die Graffschafft Ostfrieslandt abgesendet / vnd denselben vnder anderem insonderheit vfferlegt vnd besuhlen.

Erflich / Aigentlichen gründlichen volkommenen bericht vnd erkändigung einzuziehen / wie seider hieuor erzeghtem verlauff / die Sachen im Landt beschaffen.

Zum

Zum Andern/von Ihr M. wegen/die erklerung zu
thun/das dieselben vielberürten in dero Kay. Commissarii, vnd Reichshof Raths gegenwartigkeit zu Au-
rich nechstuerlossenem Jars / vffgerichten Landtags
Schluß/allerdings billich zusein befunden/vnd zu be-
stettigung desselben/ vnuerhindert/ darwider nichtig-
lich/ angemaster Appellationen, oder auch desß Wid-
thums halb/ fürgewandter außflucht gemainer Ritter-
schaft/Stätten vnd Stenden/sonderbare offene ge-
horsambsbrieff iuxta numerum 1. durch Ihrer M. den
Commissariis zugegebenen Kay. Reichs Heroldt über-
antworten vnd verkünden zulassen.

Zum Dritten/Euch denen von Embden/vff die von
Ewern Herrn / dem Herrn Grauen wider Euch ges-
clagte an offtgemelter Anno &c. Neunzig Sieben/er-
öffneter Kay. Resolution, begangene Contrauentiones
übergriff: vnd verwürckungen/ Rechtliche Citation, vñ
daran gehesste fernere nohwendige proceß, gleicher ge-
staldt/durch vorgedachten Kay. Reichs Heroldt zuin-
sinuiren, iuxta numerum 2.

Zum Vierten/ Wegen der Vierziger vnd anderer
Muthwiller in Embden/ wie obgehört/ von S. G. bes-
richtet vnd geclagt würdt/ And vnd Pflichtuergessenen
erhobenen zusammenlauffs/ aufruhrs vñ friedbruchs/
ein absonderliche Ladung/ auch dabey an die Stiffter/
Anfänger vnd Redelsürer / derselben annexirte scher-
fere Mandat, durch mehrbesagte Reichs Heroldt/ auch
zupubliciren, vermög numeri 3.

Zum

Zum Fünften/ Ihrer M. mit allain den eruolg dar-
über fürderlich vnd aussführlich zureferirn, sondern da-
neben fleissiges auffmercken fürwenden zuhelfsen / das
mit ins künftig kein weiter Entpörung oder gefähr-
liche Practiken / haimlich oder öffentlich verübt / auch
hieoben gedachten / so wol vorigen als iezigen/ Ihrer
M. rechtmessigen billichen verordnungen / allerdings
parirt vnd gehorsambet werde.

Beschließlich oder zum Sechsten/ Zu all dieser iehz-
erzehpter Punct, besserer befürderung vnd fäststellung/
an statt der Röm. Kay. M. Im Landt/ bis auf andere
deroselben verordnung oder abforderung zuerwartten
vnd zubleiben / auch zugleich / das Jenig zubefürdern
vnd zuuolziehen/ Was dieseben über iehz verstandene
Punct/ den Herrn commissariis, sonstens absonderlich
ferner bevohlen / oder etwa künftig weiter beuehlen
werden.

Ließen demnach hochstgedachte Kay. M. alle thail
hiermit genedigist vnd Ernstlich/ von Römischer Kais-
serlicher Macht / auch wolbefuegten Rechts vnd
Gerichtswegen ermahnen / Sy wolten solliche der
Kaisserlichen Commissarien, Ieht proponirte, vnd
andere / von Ihrer Majestät habende Beuelch/ vnd
deroselben darüber interponirte Kaisserliche authoris-
tet, in gebürenden respect vnd Acht ziehen / vnd sich
hierauff also erzaigen / wie zu den Gehorsamben/ Ih-
rer M. nochmaligs gnedigistes vertrauen steht/ gegen-

den vngehorsamben aber/ zuvorab / da Sy bey Ihrer
vngebür verharren/ oder dieselbe agrauiren, vermeh-
ren/oder heussen die Execution, bedrüeter vnd anderer
straffen/nit aussen bleiben werde.

An dem eruolge zur billigkeit/hochstgedachter Kay.
M. gefelliger genedigister/auch Ernstet endlicher will
vnd mainung/ etc.

Abgelesen zu Embden/ auff den daselbst angestelten
Landtag/den Drey vnd Zwainzigsten Apilis styli ve-
teris, Anno 1602,

Carl Nüzel von Sonderspühel Ritter Röm. Kay.
Mät. Rath vnd Abgesandter etc. für sich selb-
sten/ vnd dann an Stadt seines noch zur zeit ab-
wesenden mit Commissarii Herrn Ehrnfrieds
von Mündwitz/Freyherrn.etc.

Manu propria.